

Amt der Oö. Landesregierung
4021 Linz • Landhausplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
Verf-2012-117828/262-Ws

An das

Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus
III/A/1 - Gewerberecht
Stubenring 1
1010 Wien

Bearbeiterin: Mag. Sabrina Winklhammer
Tel: (+43 732) 77 20-11716
Fax: (+43 732) 77 20-21 17 13
E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at

Linz, 12.02.2026

**Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung
1994 geändert wird; Entwurf - Stellungnahme**
(Zu GZ 2025-0.951.374 vom 22. Dezember
2025)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Oö. Landesregierung teilt zum vorliegenden Entwurf Folgendes mit:

1. Zur Vorgehensweise

Vor dem Hintergrund, dass sich das Amt der Oö. Landesregierung bereits am 7. Dezember 2016, GZ: Verf-2012-117828/119, in seiner Stellungnahme zum seinerzeitigen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, hinsichtlich der ihrem Wortlaut nach nahezu gleichlautenden Bestimmungen betreffend die vorgeschlagene Verfahrenskonzentration bei der Gewerbebehörde kritisch geäußert hat, nehmen wir mit Verwunderung zur Kenntnis, dass der damalige Entwurf - ohne auf die im seinerzeitigen Verfahren geäußerten Punkte auch nur ansatzweise einzugehen - nunmehr neuerlich versendet wurde.

In diesem Zusammenhang weisen wir zudem auf die wiederholten Beschlüsse der Landeshauptleutekonferenz hin, wonach die **Länder Kompetenzänderungen zu ihren Lasten** (und eine solche stellt die gegenständlich vorgeschlagene Verfahrenskonzentration bei der Gewerbebehörde dar) grundsätzlich **nur im Rahmen eines Gesamtpakets und unter der Voraussetzung eines adäquaten Ausgleichs an anderer Stelle** zustimmen. Das Land Oberösterreich schlägt daher vor, die vorliegende Thematik im Rahmen der Reformpartnerschaft weiter zu behandeln und zu vertiefen.

Da die vorgeschlagenen Regelungen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden eingreifen, bedarf es darüber hinaus vorab einer Abstimmung mit den verfassungsrechtlich verankerten Interessenvertretungen der Städte und Gemeinden.



2. Zu den finanziellen Auswirkungen

Hinsichtlich der Kosten weisen wir bereits an dieser Stelle darauf hin, dass die Frage der Personalressourcenverlagerung von den Gemeinden zu den Bezirkshauptmannschaften im Entwurf und in der Kostendarstellung nicht berücksichtigt wird. Allein in Oberösterreich werden im Jahr rund 2.500 Betriebsanlagenverfahren abgewickelt. In sehr vielen Fällen gehen diese mit baubehördlichen Verfahren einher, die künftig von den Bezirksverwaltungsbehörden zu vollziehen sein werden. Dies wird zur Entlastung der Gemeinden und zur Belastung der Länder als Träger der Bezirkshauptmannschaften führen. Dies betrifft nicht nur die Genehmigungsverfahren, sondern auch die vielen Folgeverfahren, die aus der Kompetenzübertragung resultieren.

Dieser Mehraufwand für die Länder ist auf Basis der geltenden Richtlinien zur **Gesetzesfolgenkostenberechnung** nachvollziehbar zu ermitteln und darzustellen. Da der Entwurf keine Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf die Länder enthält, die den Anforderungen des Art. 1 Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, entsprechen, ist er auch nicht zur Fristauslösung für das Verlangen nach Verhandlungen im Konsultationsgremium geeignet.

Ungeachtet dessen verlangen wir - für den Fall der Weiterverfolgung dieses Gesetzesvorhabens - den Ersatz der dem Land Oberösterreich entstehenden Mehrkosten.

3. Zur vorgeschlagenen Verfahrenskonzentration bei der Gewerbebehörde

Zu Z 14 (§ 353 Z 3):

Das vorliegende Gesetzesvorhaben sollte jedenfalls dazu genutzt werden, § 353 über vorzulegende Unterlagen an das digitale Zeitalter anzupassen: Das Verlangen der „Vorlage“ von mehrfachen „Ausfertigungen“ entspricht schon seit längerem nicht mehr den Anforderungen einer modernen Verfahrensführung.

Zu Z 15 (§ 356b Abs. 1) und Z 16 (§ 356b Abs. 3):

Die **Verfahrenskonzentration**, also die Umsetzung des One-Stop-Shop-Prinzips im gewerblichen Betriebsanlagenrecht, ist eine zentrale Forderung, die auch vom Land Oberösterreich immer wieder vorgeschlagen wurde. Der nunmehrige Formulierungsvorschlag geht zwar in die richtige Richtung; er gibt jedoch Anlass zu zahlreichen Fragen und Bemerkungen:

- Eine Konzentration hinsichtlich des Baurechts und des Naturschutzrechts durch eine Verfassungsbestimmung ist grundsätzlich positiv zu sehen. Allerdings ist bei der Ausgestaltung dieser Verfassungsbestimmung der Vollzug dieser Landesmaterien der **Landesvollziehung** zuzuordnen, um den **Weisungszusammenhang zur Landesregierung** zu gewährleisten (und nicht zum Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung). In diesem Zusammenhang

verweisen wir auf § 38 AWG und den am 9. September 2025, GZ 2025-0.634.428, versendeten Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem ein Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz erlassen sowie das Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz geändert wird, in welchen - im Gegensatz zur vorliegenden vorgeschlagenen Konzentration - bei der Weisungsbindung zwischen den Angelegenheiten des Bundes- und Landesrechts unterschieden wird.

- Bei der Anwendung der jeweiligen materiellrechtlichen Bestimmungen sollten aber nicht nur „bautechnische Bestimmungen“ mit umfasst sein, sondern **alle Vorschriften des Baurechts**. Mit Ausnahme der Bestimmungen über die Baubehördenzuständigkeit sollen damit alle Regelungen über die Parteistellung im Baurecht, Regelungen hinsichtlich der Widmungserfordernisse nach raumordnungsrechtlichen Vorschriften, Regelungen, die in Bebauungsplänen festgelegt sind, Regelungen über einzuhaltende Abstände von den Grundstücksgrenzen oder Regelungen über Bauhöhen auch im konzentrierten Genehmigungsverfahren anzuwenden sein. Auch Raumheizungen, Klimaanlage und andere haustechnische Einrichtungen in gewerblichen Betriebsanlagen, die dem Landesrecht unterliegen (vgl. für Oberösterreich das Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002), könnten von der Konzentrationswirkung miterfasst werden. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob möglicherweise noch weitere landesrechtliche Materien in die Konzentrationsbestimmung einbezogen werden könnten.
- Da das oö. Bau- und Naturschutzrecht auch bloße anzeigepflichtige Vorhaben (zB im § 25 Oö. Bauordnung 1994 und im § 6 Oö. NSchG 2001) vorsehen, schlagen wir vor, jedenfalls diese Verfahren in die geplante Regelung mitaufzunehmen. Auch ein Anzeigeverfahren soll in ein konzentriertes Betriebsanlagenverfahren miteinbezogen werden; das Abstellen auf eine Genehmigungspflicht ist daher abzulehnen.
- Aus dem Gesetzesvorhaben geht - wie schon derzeit in Bezug auf die mitzuerledigenden sonstigen Bundesgenehmigungs- bzw. -bewilligungsverfahren - in verfassungsrechtlich zumindest bedenklicher Weise nicht eindeutig hervor, wer in einem konzentrierten Verfahren **Parteistellung** in welchem Umfang hat. Zudem findet sich keine Regelung betreffend die **Verfahrensbeteiligung**. Insbesondere im Hinblick auf die bau- und naturschutzrechtlichen Vorschriften ist klarzustellen, dass unter die materiell rechtlichen Genehmigungsveraussetzungen, die bei der Erteilung der Genehmigung anzuwenden sind, jedenfalls auch die Regelungen über die Parteistellung sowie die Verfahrensbeteiligung (Anhörungsrechte) fallen. Nur auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass beispielsweise die Parteistellung des Umweltanwalts und der betroffenen Gemeinde sowie die Verfahrensrechte der NGO in sog. „aarhus-relevanten“ Verfahren hinsichtlich naturschutzrechtlicher Interessen gewahrt bleiben. Dabei sollte aber auch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Umfang der Interessen, die von den jeweiligen Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten zulässigerweise geltend gemacht werden können, durch die Verfahrenskonzentration nicht erweitert wird.

- Es sollte auch überlegt werden, ein Anhörungsverfahren für die betroffene Gemeinde in Bezug auf solche Vorschriften vorzusehen, die ansonsten von ihr selbst vollzogen werden.
- Zu klären ist, wer antragslegitimiert ist, wenn der gewerberechtliche Anlageninhaber nicht ident mit dem baurechtlichen Konsenswerber ist. Diese Frage stellt sich - auch bisher schon - insbesondere etwa im Rodungsverfahren.
- Nach dem geplanten Modell der Verfahrenskonzentration soll laut den Erläuterungen an eine konkret „geplante genehmigungspflichtige gewerbliche Betriebsanlage“ angeknüpft werden. Dies hätte aber zur Folge, dass für eine Betriebsanlage unter Umständen **mehrere Baubehörden zuständig** wären:
 - für bestehende Anlagen die Gemeinde,
 - für neue Anlagen oder auch nur Anlagenteile - soweit auch betriebsanlagenrechtlich bewilligungspflichtig - die Bezirksverwaltungsbehörde,
 - für neue Anlagen oder auch nur Anlagenteile - soweit nicht betriebsanlagenrechtlich bewilligungspflichtig - wiederum (weiterhin) die Gemeinde.

Bei dieser Zuständigkeitssituation sind positive oder negative Kompetenzkonflikte fast unausweichlich. Als einzig sinnvolle Lösung kommt daher nur eine **baurechtliche Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde für die gesamte bestehende Betriebsanlage** (jedenfalls ab dem Zeitpunkt einer gewerberechtlich genehmigungspflichtigen Änderung) in Frage. Auch diese Rechtslage bedarf einer ausdrücklichen Regelung.

- Auch für die Zuständigkeitsabgrenzung bei gemischt genutzten Bauten (zB Wohnraumnutzung und gewerbliche Nutzung) sollten klarere Regelungen vorgesehen werden. Hier können nämlich in der Praxis vielfältige Probleme auftreten (Aufzüge, Tiefgarage, Brandrauch-entlüftungen etc.).

Zudem sollte dieses Gesetzesvorhaben auch dazu genutzt werden, die Verfahrenskonzentration im Bereich des **Wasserrechts** auszuweiten:

- Bei manchen Wasserentnahmen wird das entnommene Wasser nach der Benutzung wieder ins Grundwasser bzw. Oberflächenwasser rückgeleitet, wobei auch diese Rückleitung wasserrechtlich bewilligungspflichtig ist. Da diesbezüglich im derzeit vorliegenden Entwurf keine Verfahrenskonzentration vorgesehen ist, wäre dafür weiterhin die Wasserrechtsbehörde zuständig, was wenig zweckmäßig scheint. Als praktische Anwendungsfälle kommen insbesondere thermische Wasserbenutzungsanlagen mit Entnahme von Grundwasser in Betracht. Hier sollte die Versickerung von ausschließlich thermisch belasteten Wässern ins Grundwasser als zusätzlicher Mitanwendungstatbestand im § 356b Abs. 1 Z 3 aufgenommen werden.
- Bei Geothermieranlagen sollte die Abgrenzung zwischen dem gewerblichen und dem nichtgewerblichen Bereich klargestellt werden. So unterliegen Geothermieranlagen im engeren Sinn (Bohrung, Leitung, Wärmetauscher und Wärmezentrale) dem MinroG, weshalb wir davon

ausgehen, dass die Gewerbeordnung und damit auch die Konzentrationsbestimmung des § 356b nicht anwendbar ist. Folglich ist für Wasserentnahme und -reinjektion, die im Zusammenhang mit einer Bergbauanlage erfolgt, weiterhin die Wasserrechtsbehörde zuständig.

Im Übrigen merken wir an, dass in den Regelungen mehrmals der Begriff „Bundesland“ verwendet wird, welcher durch den Begriff „Land“ zu ersetzen ist.

Schließlich ist festzuhalten, dass die Verfahrenskonzentration zur Konsequenz haben kann, dass im Vergleich zur bisherigen Rechtslage die Summe der Einzelverfahren zwar kürzer wird, das künftige konzentrierte Betriebsanlagenverfahren selbst sich jedoch in einer insgesamt höheren Verfahrensdauer gegenüber dem bisherigen (alleinigen) Betriebsanlagenverfahren niederschlägt. Weitgehend abgefangen werden kann dies nur mit einer entsprechenden Personalausstattung und Organisation von Behörden und Sachverständigendienst.

Zu Z 21 (§ 382 Abs. 123):

Auf Grund der aus der Verfahrenskonzentration resultierenden personellen und organisatorischen Maßnahmen bei den Bezirkshauptmannschaften bedarf es jedenfalls einer Übergangsfrist für Verfahren, deren Antragstellung unmittelbar nach dem Inkrafttreten der betreffenden Regelungen erfolgt.

4. Zu den übrigen im Entwurf vorgesehenen Regelungen

Zu Z 4 (§ 74 Abs. 8) und Z 20 (§ 376 Z 73):

Sowohl die Aufrechterhaltung der Genehmigungsfreiheit betreffend gewerbliche Betriebsanlagen mit klima- und heizungstechnischer Adaptierung als auch die Genehmigungsfreistellung von Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge werden aus Deregulierungsgründen ausdrücklich begrüßt.

Zu Z 11 (§ 90a):

Die Möglichkeit der Schaffung einer Antragsmöglichkeit für einen angemessenen Kreis zivilrechtlich berechtigter Personen an einer Liegenschaft, einen Gewerbestandort oder weitere Betriebsstätte aus dem GISA entfernen zu lassen, wenn die Gewerbeinhaberin bzw. der Gewerbeinhaber diese Berechtigung nicht ausübt, wird befürwortet.

Zu Z 12 (§ 114):

Vor allem im Hinblick auf den Betrieb von Automatenshops wird die ausdrückliche Klarstellung, dass die Ausweiseleistung mittels E-ID künftig eine der zulässigen Methoden darstellt, um das Alter der Jugendlichen festzustellen, begrüßt.

5. Schlussbemerkung

Auf Grund der zahlreichen offenen Fragen erwarten wir, dass die vorgeschlagenen Regelungen über eine Verfahrenskonzentration **grundlegend überdacht** werden und fordern - unter Einbindung von Experten der Länder und Gemeinden - eine weitere Behandlung und Vertiefung dieser Thematik im Rahmen der **Reformpartnerschaft**.

Für die Oö. Landesregierung:

Mag. Thomas Schäffer
Landesamtsdirektor

Ergeht abschriftlich an:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. die Verbindungsstelle der Bundesländer
4. die Mitglieder der Oö. Landesregierung
5. das Präsidium des Nationalrates
6. das Institut für Föderalismus

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.